

Sammelpetition 07/01572/6

Corona-Krise/einrichtungsbezogene Impfpflicht

**Beschlussempfehlung: 1. Die Petition wird für erledigt erklärt.
2. Die Petition wird der Enquete-Kommission zur Kenntnis zugeleitet.**

Die Petition besteht aus verschiedenen Ausführungen und Bitten, die sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Die Petentin berichtet von ihrer Tätigkeit als Krankenschwester auf einer Corona-Station eines sächsischen Krankenhauses. Sie gibt weiterhin an, ihre Anstellung zu verlieren, wenn die Regelungen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, welche in § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt sind, in Kraft getreten sind, da sie nicht geimpft sei und sich nicht impfen lassen wolle.

2. Die Petentin sei der Meinung, dass sich Politik und Bevölkerung wieder um „die wirklich gravierenden Dinge in dieser Welt“ kümmern sollten, wie die weltweiten Opfer von Hunger und Krieg.

3. Sie bittet die Adressaten der Petition darum, die Forderungen und Ängste der Personen, welche die Petition unterschrieben haben, ernst zu nehmen und zu fassende Beschlüsse gründlich zu überdenken. Um Kriege jeder Art, auch solche, die mit Worten geführt werden, zu verhindern, fordert sie auf, „endlich wieder normal miteinander [zu] reden und um[zu]gehen“, sich gegenseitig ernst zu nehmen und gegensätzliche Meinungen zu akzeptieren. Es solle keine Unterscheidung zwischen geimpften und ungeimpften Personen geben. Die Petentin fordert die gleichberechtigte und zwangsfreie Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben.

Anhänge der Petition sind ein Artikel der Sächsischen Zeitung vom 29. Januar 2022 sowie den Text des Liedes „Wozu sind Kriege da“ von Udo Lindenberg, welche die Adressaten der Petition zum Nachdenken anregen sollen.

Zu 1.:

Das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 ist am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Ein zentraler Punkt ist die in § 20a IfSG geregelte einrichtungsbezogene Impfpflicht. Hierin wurde die Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises gegenüber dem Coronavirus SARS-COV-2 von Personen geregelt, die in Einrichtungen und Unternehmen, in welchen besonders gefährdete Personengruppen behandelt, gepflegt oder betreut werden, tätig waren. Bis zum Ablauf des 15. März 2022 hatten die tätigen Personen ihren jeweiligen Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen die geforderten Nachweise gemäß § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG vorzulegen. Dabei handelte es sich um einen Impf- oder Genesenennachweis, einen Nachweis, dass sich eine Person im ersten Schwangerschaftsdrittel befindet oder einen Nachweis, dass aufgrund einer vorliegenden Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann. Seit dem 16. März 2022 hatten die Einrichtungen

und Unternehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine Nachweise vorgelegt haben, dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Darüber hinausgehende Pflichten hatten sie vorerst nicht. Legten die nachweissäumigen Personen nach Aufforderung auch gegenüber dem Gesundheitsamt die geforderten Nachweise nicht vor, konnte dieses ein Betretungs- beziehungsweise Tätigkeitsverbot gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aussprechen. Das zuständige Gesundheitsamt hatte an dieser Stelle zuvor zu prüfen, ob im Falle von Betretungs- beziehungsweise Tätigkeitsverboten die Versorgungssicherheit der Patientinnen und Patienten, Pflegebedürftigen und Betreuten weiterhin gewährleistet werden konnte. Machten die Einrichtungen und Unternehmen glaubhaft, dass diese gefährdet sei, sollte von Betretungs- beziehungsweise Tätigkeitsverboten vorerst abgesehen werden. Die Petentin gibt an, sich nicht mit einem Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen zu wollen, welcher ihren Angaben nach nur bedingt zugelassen und innerhalb kürzester Zeit entwickelt worden sei, während für andere Impfstoffentwicklungen zehn Jahre benötigt werden, und bei dem es zu viele schwerwiegende Nebenwirkungen gebe.

In Deutschland wird die Sicherheit von Impfstoffen durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) überwacht. Dazu sammelt und bewertet das PEI Meldungen zu unerwünschten Arzneimittelwirkungen und veröffentlicht regelmäßig einen Sicherheitsbericht über Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung zum Schutz vor COVID-19, wodurch eine offene Kommunikation über mögliche Risiken der Schutzimpfungen gewährleistet werden soll.

In seinem Sicherheitsbericht vom 23. Dezember 2021 gibt das PEI an, dass ihm im Zeitraum vom 27. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021 insgesamt 196.974 Verdachtsfälle einer über das übliche Maß hinausgehenden Impfnebenwirkung nach COVID-19-Impfung übermittelt wurden, davon 26.196 schwerwiegende Verdachtsfälle. Die Melderate betrug somit 1,6 Verdachtsfälle pro 1.000 Impfdosen, die Melderate schwerwiegender Verdachtsfälle 0,2 pro 1.000 Impfdosen. Nach Angaben der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) betrug in Sachsen die Melderate 0,07 Verdachtsmeldungen pro 1.000 Impfdosen und für schwerwiegende Verdachtsfälle eine Melderate von 0,03 pro 1.000 Impfdosen (Stichtag 31. Dezember 2021). Bezüglich der raschen Impfstoffentwicklung gibt das PEI auf seiner Homepage an, dass verschiedene Faktoren dafür verantwortlich gewesen seien, dass die Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichsweise schnell zugelassen werden konnten.

So seien Zeitgewinne bei der Impfstoffentwicklung möglich gewesen, weil zum einen die Ähnlichkeit des Coronavirus SARS-CoV-2 zu anderen Viren wie zum Beispiel zu MERS-Coronaviren bereits eine gute Grundlage der Forschungsvorarbeiten boten. Zum anderen sei bei der Entwicklung der Impfstoffe zwischen den verschiedenen Forschungseinrichtungen eine enge Zusammenarbeit erfolgt sowie Optimierungen der Verfahrensabläufe, wie zum Beispiel durch Kombinationen von klinischen Prüfphasen. Bei der Impfstoffentwicklung sei dabei jedoch keine Phase ausgelassen worden und die klinische Prüfung auf Sicherheit und Wirksamkeit sei immer zentral gewesen.

Grundsätzlich wird für Europa das Zulassungsverfahren für Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch die Europäische Arzneimittelagentur EMA koordiniert. Dabei nehmen die Expertinnen und Experten der EMA die

Impfstoffbewertung vor. Erfüllt der Impfstoff alle Bedingungen und überwiegt sein Nutzen gegenüber seinen Risiken, wird nach erfolgreichem Zulassungsverfahren von mehreren Monaten eine Zulassungsempfehlung an die Europäische Kommission gegeben, die die Zulassung erteilt. Alle in der EU und damit in Deutschland zugelassenen Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben eine bedingte Zulassung erhalten (Stand: 10.03.2022). Die bedingte Zulassung ist Bestandteil eines beschleunigten Zulassungsverfahrens in der EU und kann im Interesse der Allgemeinheit für ein Arzneimittel erteilt werden. Um die Zulassung der Impfstoffe zu beschleunigen, bewerten die Gutachterinnen und Gutachter bei der EMA bereits einzelne eingereichte Datenpakete, sobald sie verfügbar sind, und können zeitnah Rückfragen stellen sowie die Antworten des Antragstellers bewerten. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass dabei die Erhebung und die Auswertung von Daten parallel erfolgen und das Sicherheitsniveau genauso hoch ist wie in dem üblichen zentralisierten Verfahren. Ein Impfstoff kann nur dann eine Zulassung erhalten, wenn der Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit erfolgt ist.

Ziel der Regelungen des § 20a IfSG war der Schutz der vulnerablen Personengruppen, die in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen gepflegt, betreut, behandelt werden. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Einrichtungen und Unternehmen kam dabei eine besondere Verantwortung zu, da eine sehr hohe Impfquote das Risiko senkte, dass sich die besonders gefährdeten Personengruppen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren.

Der Schutz der vulnerablen Personen ist dabei jedoch auch durch die Sicherstellung ihrer Versorgung zu gewährleisten. Daher haben die zuständigen Gesundheitsämter in jedem Einzelfall eine Abwägung getroffen, ob ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot gegen eine Person, die die geforderten Nachweise nicht vorlegte, ausgesprochen werden sollte. Die niedrige Impfquote in Sachsen erschwerte diese Abwägung sehr. Im Bundesvergleich der Impfquoten lag Sachsen auf dem letzten Platz. Das betraf die Quote der Erstimpfung genauso wie die der Zweitimpfung und der Auffrischungsimpfung. So hatten die Gesundheitsämter immer zu prüfen, welches Infektionsrisiko für vulnerable Personen bei einer weiterhin möglichen Tätigkeit bestehen würde und ob Hinweise auf wesentliche Beeinträchtigungen der Versorgung der Patientinnen und Patienten, Pflegebedürftigen und Betreuten als Folge der Umsetzung des Verbots vorlägen. So war es dennoch möglich, dass Personal, das weder geimpft noch genesen ist, unter strikter Beachtung der Hygieneregeln weiterhin tätig war, damit die Versorgungssicherheit gewährleistet blieb und notwendige Behandlungen begonnen und fortgeführt werden konnten.

Dennoch konnten bei Nichtvorlage der Nachweise gegenüber der Gesundheitsämter Bußgelder verhängt werden.

Zu 2.:

In einer demokratischen Streitkultur wird stets darum gerungen, welche die gravierenden Themen der Zeit sind und welche Vorschläge zur Lösung eine Mehrheit finden. Dabei sind Krieg und Hunger sicherlich die gravierendsten Probleme, zu deren Lösung alle Menschen einen Beitrag leisten können.

Zu 3.:

Die Bürgerinnen und Bürger Sachsens konnten am Diskussionsprozess zum Thema Corona mit der Staatsregierung teilnehmen. Seitens der Staatsregierung wurden

einige Angebote gemacht, sich zu beteiligen, unter anderem regelmäßige Formate wie Facebook Live, in denen gemeinsam mit Expertinnen und Experten sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern öffentlich informiert und diskutiert wurde. Darüber hinaus fand seitens des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) direkte Kommunikation in großer Zahl mit Bürgerinnen und Bürgern – postalisch, via E-Mail und telefonisch – statt.

In Sachsen beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland steht es allen Bürgerinnen und Bürger frei, ihre Forderungen und Ängste durch eine Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs kommunizieren. Im Sächsischen Landtag wurden in dieser Legislaturperiode sowohl ein Untersuchungsausschuss als auch eine Enquete-Kommission zur Aufarbeitung der Corona-Pandemie eingesetzt.

Der Untersuchungsausschuss beschäftigt sich mit eventuellen Missständen in der Politik und Verwaltung mit einem möglichen Fehlverhalten von Politikern während der Corona-Pandemie in Sachsen (Drs 8/35; zugestimmt durch Plenarbeschluss am 25.10.2024, PlenProt 8/2, S.2). Er tagt nicht-öffentlich.

Die Enquete-Kommission beschäftigt sich mit den Geschehnissen während der Corona-Pandemie unter Einbeziehung verschiedener Perspektiven von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bis Bürgerinnen und Bürgern und diskutiert als „atmendes“ System auch dabei aufgeworfene Fragen (Drs 8/253; zugestimmt durch Plenarbeschluss am 19.12.2024, PlenProt 8/5, Seite 31.)

1. Die Petition wird für erledigt erklärt.
2. Die Petition wird der Enquete-Kommission zur Kenntnis zugeleitet. |